

Erziehungsberechtigte

Pflichten

<p>Art. 129 (1) BV Art. 35 BayEUG</p>	<p>Schulanmeldepflicht</p> <p>Die Erziehungsberechtigten müssen ihre vollzeitschulpflichtigen Kinder an der Grundschule oder Mittelschule anmelden, in deren Sprengel die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.</p> <p>Anmerkung: „Gewöhnlicher Aufenthalt“ muss nicht Wohnsitz der Erziehungsberechtigten sein, sondern kann ein Heim, eine Pflegestelle, eine Pension sein, d. h.: der Ort, an dem sich das Kind außerhalb der Unterrichtszeit nicht nur vorübergehend, sondern für eine gewisse Dauer aufhält.</p>
<p>§ 2 (3) GrSO</p>	<p>Mindestens ein Erziehungsberechtigter soll mit dem Kind persönlich zur Schulanmeldung kommen.</p> <p>Bei der Schulanmeldung haben die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben zur Person des Kindes zu machen und erforderlichenfalls durch entsprechende Urkunden zu belegen. Sie sollen Auskunft geben über Untersuchungen (U 9, Hör- und Sehtest) und die Schule ggf. informieren über Feststellungen, die für die Unterrichtsgestaltung und das Schulleben von Bedeutung sind.</p>
<p>§ 2 (3) GrSO § 14 (2) GrSO</p>	<p>Eine persönliche Anmeldung ist auch dann erforderlich, wenn eine Zurückstellung beabsichtigt wird. Ein Überspringen der ganzen Jahrgangsstufe 1 ist nicht möglich. Zunächst müssen alle Schüler in die Jgst. 1 eingeschult werden. Nach dem Schulhalbjahr ist erstmals ein Überspringen in die Jgst. 2 möglich.</p>
<p>Art. 76 BayEUG</p>	<p>Sprachstandserhebung:</p> <p>Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass ihr Kind an einer Sprachstandserhebung gem. Art. 37a BayEUG teilnimmt, ggf. einen Kindergarten mit integriertem Vorkurs besucht.</p>
<p>Art. 2 (3) BayEUG § 3 (2) BayScho</p>	<p>Weitere Pflichten</p> <p>Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet,</p> <ul style="list-style-type: none"> – im Sinne einer Schulgemeinschaft mit der Schule (Schulleitung, Lehrkräfte, Schüler) vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
<p>Art. 76 BayEUG</p>	<ul style="list-style-type: none"> – um die gewissenhafte Erfüllung der schulischen Pflichten und der von der Schule gestellten Anforderungen durch die Schüler besorgt zu sein und die Erziehungsarbeit der Schule zu unterstützen (z.B. auch Hausaufgaben !); – für die regelmäßige Teilnahme am Unterricht und an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen Sorge zu tragen;
<p>Art. 51 (4) BayEUG</p>	<ul style="list-style-type: none"> – diejenigen Lernmittel zu beschaffen, die nicht in die Lernmittelfreiheit eingeschlossen sind und deren Verwendung der Elternbeirat zugestimmt hat; – ihre minderjährigen Kinder dem Gesundheitsamt zur Durchführung der Untersuchungen zuzuführen, soweit diese Untersuchungen vorgeschrieben sind;

- Art. 118 (3) BayEUG – auf Anordnung der Schule eine Untersuchung minderjähriger Kinder durch den öffentlichen Gesundheitsdienst gewährleisten, wenn die Schule Zweifel an der Schulbesuchsfähigkeit hat. Alternativ Nachweis einer aktuellen Untersuchung bzw. Behandlung.
- § 20 (1) BaySchO – unverzüglich (noch vor Unterrichtsbeginn) an die Schule zu melden, wenn das Kind z.B. wegen Erkrankung vom Unterricht fernbleibt, soweit möglich auch am Nachmittag: telefonisch, durch Mitschüler, persönlich;
- zusätzlich die Schule, schriftlich und unter Angabe der Gründe zu verständigen, wenn ihr Kind aus zwingenden Gründen verhindert ist, am Unterricht oder sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen (nachträglich innerhalb von zwei Tagen). Bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen;
- § 20 (3) BaySchO – für vorhersehbare Verhinderungen rechtzeitig vorher Beurlaubung zu beantragen.
- § 10 (4) GrSO
§ 12 (3) MSO – zur Kenntnisnahme mit nach Hause gegebene bewertete Probearbeiten innerhalb einer Woche der Schule zurückzugeben
- § 15 (10) GrSO
§ 18 (14) MSO – auf Zwischenzeugnissen und Jahreszeugnissen durch Unterschrift Kenntnis nehmen und die Zeugnisse zur Überprüfung an die Schule zurückzugeben.
- § 21 (1) BaySchO – einen Beitrag zur Haftpflichtversicherung für das Betriebspraktikum zu bezahlen.

Verweisungen

Beurlaubung – Schüler: allgemein, nicht Befreiung vom Unterricht

Beurlaubung – Schüler: nationale Feiertage

Beurlaubung – Schüler: religiöse Gründe

Bußgeldverfahren – nicht Zwangsgeld

Erkrankung – Schüler: Fernbleiben aus zwingendem Grund

Erziehungsberechtigte – Rechte

Gewalt gegen Kinder – Prävention

Schulanmeldung – allgemeine Fragen

Schulversäumnisse – Ahndung

Schulzwang – Schulvorführung

Zwangsgeld

Bearbeiterin: Christiana Schröter